

Richtlinien für DFG-Referate zur Weiterleitung sozialpsychologischer Forschungsanträge an die Ethikkommission der DGPs

Folgende Fälle sind problematisch und der Ethikkommission vorzulegen; die Abschnitte aus den Richtlinien der Föderation beziehen sich auf deren Revision vom 28.09.2004, die in der Mitgliederversammlung der DGPs verabschiedet wurde.

Vorlage immer erforderlich:

- **Emotionen:**

Experimente, in denen starke **negative Emotionen** (bspw. Ekel, Ärger, Angst, Mortalitätssalienz) ausgelöst werden, sind der Kommission vorzulegen

- **Selbstberichte:**

Experimente, in denen Versuchspersonen **traumatische Erfahrungen** berichten müssen, sind vorzulegen.

- **Selbstbild:**

Experimente, in denen das Selbstbild der Versuchspersonen durch Manipulationen stark in Frage gestellt wird, sind der Kommission vorzulegen.

Beispiele:

- Experimente, in denen Versuchspersonen zu stark aggressiven oder submissiven Verhaltensweisen angehalten werden
- Experimente, in denen Gehorsam verlangt wird, bzw. die Versuchspersonen andere zu Gehorsam anhalten sollen.
- Experimente mit scheinbarer Bestrafungen anderer Versuchspersonen.

Bei solchen Experimenten muss sichergestellt werden, dass das Selbstbild wieder korrigiert wird und nicht längerfristig gefährdet wird.

Vorlage unter bestimmten Bedingungen erforderlich:

- **Kinder:**

Es ist besonders darauf zu achten, dass die **Schweigepflicht** eingehalten wird, da sie durch das komplizierte Beziehungsgefüge Lehrer- (oder Kindergärtner, Beratungspersonal, etc.)-Eltern-Schüler leicht verletzt werden kann. Auch, wenn der **Eindruck** entsteht, dass Kinder **emotional geschädigt** werden, sollte der Antrag der Kommission vorgelegt werden. Generell sollten Experimente an Kindern nur dann durchgeführt werden, wenn aus **wissenschaftlichen Gründen** keine Erwachsenen herangezogen werden können.

Darüber hinaus ist eine Vorlage bei der Ethikkommission nicht erforderlich, wenn die Richtlinien der Föderation (CIII 3; CIII 5) eingehalten werden.

CIII 3. Auf Aufklärung basierende Einwilligung in die Forschung

- (a) Voraussetzung dafür, dass Psychologen persönlich, auf elektronischem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen Forschung durchführen, ist die **persönliche Einwilligung** der an der Forschung teilnehmenden Personen. Solche Einwilligungserklärungen basieren stets auf einer **Aufklärung über das Forschungsvorhaben**, die in verständlicher Form dargeboten wird. Hiervon ausgenommen sind solche Forschungsarbeiten, deren Durchführung durch andere Regelungen in diesen Richtlinien gedeckt ist.
- (b) Psychologen müssen **Personen, die von Rechts wegen nicht in der Lage sind, eine auf Aufklärung basierende Einwilligung abzugeben**, dennoch
 - (1) ihre Forschungsarbeiten angemessen erklären,
 - (2) um deren **individuelles Einverständnis** nachsuchen,

- (3) die **Prioritäten und Interessen** solcher Personen **berücksichtigen und**
 - (4) sich die entsprechende **Genehmigung einer bevollmächtigten Person** verschaffen, wenn eine solche stellvertretende Einwilligung vom Gesetz her vorgeschrieben ist.
- Wenn die Einwilligung einer bevollmächtigten Person vom Gesetz her nicht vorgeschrieben ist, unternehmen Psychologen geeignete Schritte, um die Rechte und das Wohlergehen des Individuums zu schützen.
- (c) Psychologen **dokumentieren** in angemessener Weise die schriftliche oder mündliche Einwilligung, die Genehmigung und das Einverständnis.

CIII 5. Klienten/Patienten, Schüler, Studenten und Psychologen unterstellte Personen als Forschungsteilnehmer

- (a) Wenn Forschungsarbeiten mit den oben genannten Personen durchgeführt werden, tragen Psychologen dafür Sorge, dass eine Nicht-Teilnahme oder die vorzeitige Beendigung der Teilnahme für die potenziell Teilnehmenden **keine nachteiligen Konsequenzen** haben wird.
- (b) Ist die Teilnahme an Forschungsprojekten und Untersuchungen Teil der Ausbildung oder durch Prüfungsordnungen vorgeschrieben, so müssen die potenziell Teilnehmenden **auf gleichwertige Alternativen** zur Untersuchungsteilnahme **hingewiesen** werden.

• Physiologische Messungen:

Neu entwickelte und unerprobte Methoden sind vorzulegen. Bei gut etablierten Methoden ist eine Vorlage bei der Ethikkommission nicht erforderlich, wenn die Richtlinien der Föderation (siehe CIII. 3) eingehalten werden.

CIII 3. Auf Aufklärung basierende Einwilligung in die Forschung

- (a) Voraussetzung dafür, dass Psychologen persönlich, auf elektronischem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen Forschung durchführen, ist die **persönliche Einwilligung** der an der Forschung teilnehmenden Personen. Solche Einwilligungserklärungen basieren stets auf einer **Aufklärung über das Forschungsvorhaben**, die in verständlicher Form dargeboten wird. Hiervon ausgenommen sind solche Forschungsarbeiten, deren Durchführung durch andere Regelungen in diesen Richtlinien gedeckt ist.
- (b) Psychologen müssen **Personen, die von Rechts wegen nicht in der Lage sind, eine auf Aufklärung basierende Einwilligung abzugeben**, dennoch
 - (1) ihre **Forschungsarbeiten angemessen erklären**,
 - (2) um deren **individuelles Einverständnis** nachsuchen,
 - (3) die **Prioritäten und Interessen** solcher Personen **berücksichtigen und**
 - (4) sich die entsprechende **Genehmigung einer bevollmächtigten Person** verschaffen, wenn eine solche stellvertretende Einwilligung vom Gesetz her vorgeschrieben ist.

Wenn die Einwilligung einer bevollmächtigten Person vom Gesetz her nicht vorgeschrieben ist, unternehmen Psychologen geeignete Schritte, um die Rechte und das Wohlergehen des Individuums zu schützen.

- (c) Psychologen **dokumentieren** in angemessener Weise die schriftliche oder mündliche Einwilligung, die Genehmigung und das Einverständnis.

Bei Einhaltung der Richtlinien keine Vorlage erforderlich:

• Pornographie:

Eine Vorlage bei der Ethikkommission ist nicht erforderlich, wenn die Richtlinien der Föderation (CIII 3; CIII 6.) eingehalten werden.

CIII 3. Auf Aufklärung basierende Einwilligung in die Forschung

- (a) Voraussetzung dafür, dass Psychologen persönlich, auf elektronischem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen Forschung durchführen, ist die **persönliche Einwilligung** der an der Forschung teilnehmenden Personen. Solche Einwilligungserklärungen basieren stets auf einer **Aufklärung über das Forschungsvorhaben**, die in verständlicher Form dargeboten wird. Hiervon ausgenommen sind solche Forschungsarbeiten, deren Durchführung durch andere Regelungen in diesen Richtlinien gedeckt ist.
- (b) Psychologen müssen **Personen, die von Rechts wegen nicht in der Lage sind, eine auf Aufklärung basierende Einwilligung abzugeben**, dennoch
- (1) ihre **Forschungsarbeiten angemessen erklären**,
 - (2) um deren **individuelles Einverständnis** nachsuchen,
 - (3) die **Prioritäten und Interessen** solcher Personen **berücksichtigen** und
 - (4) sich die entsprechende **Genehmigung einer bevollmächtigten Person** verschaffen, wenn eine solche stellvertretende Einwilligung vom Gesetz her vorgeschrieben ist.
- Wenn die Einwilligung einer bevollmächtigten Person vom Gesetz her nicht vorgeschrieben ist, unternehmen Psychologen geeignete Schritte, um die Rechte und das Wohlergehen des Individuums zu schützen.
- (c) Psychologen **dokumentieren** in angemessener Weise die schriftliche oder mündliche Einwilligung, die Genehmigung und das Einverständnis.

6: Verzicht auf eine auf Aufklärung basierende Einwilligung in die Forschung

Psychologen können auf eine auf Aufklärung basierende Einwilligung nur dann verzichten

- (1) wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Teilnahme an der Forschung **keinen Schaden oder Unbehagen** erzeugt, die über alltägliche Erfahrungen hinausgehen, und wenn die Forschung sich
 - (a) auf gängige Erziehungsmethoden, Curricula oder Unterrichtsmethoden im Bildungsbereich bezieht;
 - (b) auf anonyme Fragen/Fragebögen, freie Beobachtungen oder Archivmaterial bezieht, dessen Enthüllung die teilnehmenden Personen nicht den Risiken einer straf- oder zivilrechtlichen Haftbarkeit, finanzieller Verluste, beruflicher Nachteile oder Rufschädigungen aussetzt und bei denen die Vertraulichkeit gewährleistet ist;
 - (c) auf Faktoren bezieht, welche die Arbeits- und Organisationseffizienz in Organisationen betreffen, deren Untersuchung keine beruflichen Nachteile für die teilnehmenden Personen haben können und bei denen die Vertraulichkeit gewährleistet ist, oder
- (2) wenn die Forschung anderweitig durch Gesetze und Verordnungen erlaubt ist.

• Täuschung:

Wenn die Richtlinien der Föderation (siehe CIII 8; CIII 9) eingehalten werden, ist keine Vorlage bei der Ethikkommission erforderlich.

CIII 8: Täuschung in der Forschung

- (a) Psychologen führen **keine Studie auf der Basis von Täuschung** durch, es sei denn, sie sind nach gründlicher Überlegung zu dem Schluss gekommen, dass der Einsatz von Täuschungstechniken **durch den voraussichtlichen bedeutsamen wissenschaftlichen, pädagogischen oder praktischen Erkenntnisgewinn gerechtfertigt** ist und dass geeignete **alternative Vorgehensweisen** ohne Täuschung **nicht zur Verfügung** stehen.
- (b) Psychologen täuschen potenzielle Teilnehmer und Teilnehmerinnen **nicht über** solche **Aspekte** einer Forschungsarbeit, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie ernsthafte **physische und /oder psychische Belastungen** erzeugen.

- (c) Psychologen **klären** jede Täuschung innerhalb eines Experiments **so früh wie möglich auf**, vorzugsweise am Ende der Teilnahme, aber spätestens am Ende der Datenerhebung und **erlauben** den teilnehmenden Personen das **Zurückziehen ihrer Daten**.

CIII 9: Aufklärung der Forschungsteilnehmer und Forschungsteilnehmerinnen

- (a) Psychologen **informieren** die an ihren Untersuchungen Teilnehmenden sobald wie möglich **über das Ziel, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen** aus ihrer Forschungsarbeit, und sie unternehmen geeignete Schritte, um jedes **Missverständnis**, das teilnehmende Personen haben könnten und das ihnen bewusst ist, zu **korrigieren**.
- (b) Wenn wissenschaftliche oder ethische Überlegungen es rechtfertigen, solche Informationen zu verzögern oder zurückzuhalten, ergreifen Psychologen geeignete **Maßnahmen, um eventuellen Schaden und Risiken abzuwenden** bzw. möglichst gering zu halten.
- (c) Wenn Psychologen erfahren, dass Aspekte ihrer Forschung teilnehmenden Personen Schaden zugefügt haben, unternehmen sie geeignete Schritte, um diesen **Schaden zu minimieren**.

Jens Förster, Bremen, 25. 05. 2005